

ALEXANDRE HOTELS

**PLAYA DEL OESTE S.A.
HOTEL LA SIESTA TENERIFE S.L.
HOTEL TENERIFE PLAZA S.A.**

**INTERNE RICHTLINIEN FÜR
INFORMATIONSSYSTEME**

DOKUMENTENKONTROLLE

NAME DES DOKUMENTS	Interne Informationssystempolitik
BESCHREIBUNG	Diese Richtlinie regelt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 2/2023 die allgemeinen Grundsätze, die das interne Informationssystem der folgenden Unternehmen regeln: PLAYA DEL OESTE S.A., HOTEL LA SIESTA TENERIFE S.L., HOTEL TENERIFE PLAZA S.A.
ANWENDUNGSBEREICH	PLAYA DEL OESTE S.A., HOTEL LA SIESTA TENERIFE S.L., HOTEL TENERIFE PLAZA S.A.
AUFSEHER	Die Person, die für das interne Informationssystem verantwortlich ist
DATUM DER GENEHMIGUNG	23. Dezember 2024
DATUM DES INKRAFTTRETENS	9. Januar 2024
VERSION	1.0

DEFINITIONEN

Whistleblowing-Kanäle	Es bezieht sich auf alle Kanäle, die die Einreichung von Beschwerden ermöglichen.
Beschwerden	Er bezieht sich auf die Übermittlung von Informationen über Verstöße.
Ankläger	Bezieht sich auf die natürliche Person, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und die ALEXANDRE HOTELS Informationen über Verstöße mitteilt oder öffentlich bekannt gibt.
Richtlinie (EU) 2019/1937	Sie verweist auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union melden.
Informationen zu Verstößen	Es handelt sich um Informationen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die bei ALEXANDRE HOTELS stattgefunden haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten werden, einschließlich begründeter Verdachtsmomente und Versuche, solche Verstöße zu verheimlichen.
Gesetz 2/2023	Er bezieht sich auf das Gesetz 2/2023 vom 20. Februar, das den Schutz von Personen, die Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften melden, und die Korruptionsbekämpfung regelt.

EINLEITUNG

In Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 wurde in **den folgenden Unternehmen** ein internes Informationssystem (**im Folgenden das "System"**) eingeführt:

- **HOTEL TENERIFE PLAZA S.A.** mit NIF A-58265703 und Sitz in Avenida Litoral s/n, Playa las América (Arona).
- **PLAYA DEL OESTE S.A.**, mit NIF A-38005724 und Sitz in Avenida Rafael Puig Lluvina, nº2, 38660 Playa de las Américas (Adeje), Sta. Cruz de Tenerife.
- **HOTEL LA SIESTA TENERIFE II S.L.**, mit NIF B-3543104 und Sitz in Calle Rafael Puig, 15, Playa las América (Arona).

Im Folgenden zusammenfassend als "**ALEXANDRE HOTELS**" bezeichnet.

Um die in der Richtlinie sowie im **Gesetz 2/2023** enthaltenen Grundsätze weiterzuentwickeln, wurde vereinbart, diese "**Richtlinie zur Verwaltung interner Informationssysteme**" (im Folgenden die "**Richtlinie**") zu verabschieden, die die allgemeinen Grundsätze für dieses System und die Rechte des Hinweisgebers festlegt.

ANWENDUNGSBEREICH

Der objektive Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst alle Beschwerden, die von den unten aufgeführten Personen über die von ALEXANDRE HOTELS aktivierten Beschwerdekanaäle eingereicht werden und die einen mutmaßlichen Verstoß zum Gegenstand haben.

Was den subjektiven Bereich der Politik betrifft, so wird er die folgenden Personen umfassen:

- i. Mitarbeiter;
- ii. Selbstständige;
- iii. Ehemalige Mitarbeiter;
- iv. Aktionäre, Teilnehmer, Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder;
- v. Personen, die für oder unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Lieferanten arbeiten;
- vi. Freiwillige, Praktikanten und Arbeitnehmer in Ausbildungszeiten mit oder ohne Vergütung sowie Personen, die Teil eines vorvertraglichen Auswahl- oder Verhandlungsprozesses waren.

Der dem Hinweisgeber garantierte Schutz erstreckt sich auf:

- die gesetzlichen Vertreter der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktionen für den Hinweisgeber;
- natürliche Personen, die ihn im Rahmen der Organisation, in der der Beschwerdeführer seine Dienstleistungen erbringt, bei der Beschwerdebearbeitung unterstützen;

- andere natürliche Personen, die mit dem Beschwerdeführer verwandt sind und Vergeltungsmaßnahmen erleiden können, wie z. B. Mitarbeiter oder Familienangehörige des Beschwerdeführers.

Ebenso wird der Schutz für juristische Personen gewährleistet, für die der Hinweisgeber tätig ist oder mit denen er in einem anderen Arbeitsverhältnis steht oder an denen er maßgeblich beteiligt ist.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES INTERNEN INFORMATIONSSYSTEMS

Für das interne Informationssystem von ALEXANDRE HOTELS gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Gewährleistung der Vertraulichkeit der in der Beschwerde enthaltenen Informationen und insbesondere der Identität des Beschwerdeführers.
2. Eine Person zu haben, die für das interne Informationssystem verantwortlich ist und volle Unabhängigkeit und Autonomie genießt.
3. Gewährleisten Sie jederzeit die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung der betroffenen Personen.
4. Handeln Sie stets unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Eignung und Angemessenheit.
5. Null Toleranz gegenüber Vergeltungsmaßnahmen, die gegebenenfalls gegen einen Whistleblower ergriffen werden können.

BEGRIFF DER RECHTSVERLETZUNG

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist Folgendes so zu verstehen, dass es unter den Begriff "**VERLETZUNG**" fällt:

1. Handlungen oder Unterlassungen, die Verstöße gegen das Unionsrecht darstellen, sofern
 - a) Sie fallen in den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf die folgenden Bereiche: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Compliance; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; Volksgesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen
 - b) die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu beeinträchtigen; oder
 - c) Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, einschließlich Verstöße gegen die Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften der Europäischen Union, die von Staaten gewährt werden, sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftsteuervorschriften verstoßen, oder Praktiken, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der das Ziel oder den Zweck der auf die Körperschaftsteuer anwendbaren Rechtsvorschriften untergräbt.

2. Handlungen oder Unterlassungen, die eine schwere oder sehr schwere Straf- oder Ordnungswidrigkeit darstellen können, einschließlich aller Handlungen, die einen wirtschaftlichen Schaden für die Staatskasse und die Sozialversicherung mit sich bringen.
3. Nichteinhaltung der Grundsätze, Werte, Handlungsleitlinien oder Verhaltensregeln, die in den internen Vorschriften von ALEXANDRE HOTELS festgelegt sind;
4. Alle Eventualitäten, die ein Risiko für den Ruf von ALEXANDRE HOTELS darstellen können;
5. Alle anderen Tatsachen oder Umstände, die eine relevante Exposition gegenüber einem Risiko rechtlicher oder anderer Art widerspiegeln können.

Informationen über solche Verstöße müssen stets in gutem Glauben und ehrlich unter Angabe angemessener Gründe für die Wahrhaftigkeit erfolgen.

Der Beschwerdeführer ist auch dann geschützt, wenn die Informationen unrichtig sind oder sich nach einer Untersuchung herausstellt, dass der Beschwerdeführer falsch liegt.

MITTEL ZUR EINREICHUNG EINER BESCHWERDE

Die folgenden Mittel, mit denen die Begehung oder Hinweise auf die Begehung eines bestimmten Verstoßes an ALEXANDRE HOTELS gemeldet werden können, sind wie folgt:

- **Plattform, die über die Website von ALEXANDRE HOTELS über [diesen Link zugänglich ist](#).**

DIE FÜR DAS INTERNE INFORMATIONSSYSTEM VERANTWORTLICHE PERSON

Die zuständige Stelle für die Verwaltung, Untersuchung und Beantwortung von Beschwerden, die über die Beschwerdekanaäle eingereicht werden, ist der Leiter des internen Informationssystems von ALEXANDRE HOTELS. Der Leiter des internen Informationssystems wird unter anderem das Gremium sein, das für die Überwachung, Auslegung und Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinie sowie für die Überwachung des Whistleblowing-Kanals verantwortlich ist.

Ihre Ernennung und Entlassung als Systemverantwortliche wird der zuständigen Behörde für den Schutz des Hinweisgebers mitgeteilt.

Der Leiter des internen Informationssystems übt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und autonom aus, nachdem er mit den notwendigen Mitteln für die Entwicklung seiner Befugnisse ausgestattet wurde.

RECHTE UND GARANTIE DES BESCHWERDEFÜHRERS

- a. Das Recht des Beschwerdeführers, Beschwerden sowohl anonym als auch nominativ einzureichen, wird anerkannt und gewährleistet.
- b. Die Vertraulichkeit der in der Beschwerde angegebenen Daten sowie die Identität des Beschwerdeführers wird während der gesamten Bearbeitung des Verfahrens gewährleistet.
- c. Die betroffene(n) Person(en), auf die sich die in der Beschwerde berichteten Tatsachen beziehen, wird in keinem Fall über die Entität des Beschwerdeführers informiert.

- d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen des Hinweisgeberkanals erfolgt, unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, des Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember und des Organgesetzes 7/2021 vom 26. Mai.
- e. Vergeltungsmaßnahmen gegen den Whistleblower werden für nichtig erklärt und mit einer Strafe geahndet. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen wird um einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Beginn der Ermittlungen verlängert. Unter Vergeltung versteht man jede Handlung oder Unterlassung, die gesetzlich verboten ist oder direkt oder indirekt eine Benachteiligung mit sich bringt, die die betroffenen Personen im beruflichen oder beruflichen Kontext allein aufgrund ihres Status als Whistleblower gegenüber anderen in besonderer Weise benachteiligt.
- f. Die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und das Fehlen von Interessenkonflikten bei der Bearbeitung des Hinweisgebers sind gewährleistet.
- g. Der Whistleblower hat die Möglichkeit, den Sachverhalt über die Verfahren des externen Kanals an die zuständigen Behörden, d.h. an die Unabhängige Behörde zum Schutz des Whistleblowers, zu melden. Dem internen Kanal wird jedoch nach Möglichkeit Vorrang eingeräumt.
- h. Hinweisgeber haben, sofern sie in den Schutzbereich des Gesetzes 2/2023 fallen, Zugang zu folgenden Unterstützungsmaßnahmen:
 - (i) umfassende und unabhängige Information und Beratung über die verfügbaren Verfahren und Rechtsbehelfe, den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und die Rechte der betroffenen Person,
 - (ii) wirksame Unterstützung der zuständigen Behörden für alle einschlägigen Behörden, die an ihrem Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen beteiligt sind, einschließlich der Bescheinigung, dass sie Anspruch auf Schutz nach dem genannten Gesetz haben;
 - (iii) Rechtshilfe in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren nach den Gemeinschaftsvorschriften und
 - (iv) ausnahmsweise finanzielle und psychologische Unterstützung, wenn dies von der unabhängigen Behörde für den Schutz von Hinweisgebern beschlossen wird.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte und dem Organgesetz 7/2021 vom 26. Mai.

Daten, deren Relevanz für die Bearbeitung einer bestimmten Beschwerde nicht offensichtlich relevant ist, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich erhoben wurden, unverzüglich gelöscht. Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht für die Kenntnis und Untersuchung von Verstößen erforderlich sind, und gegebenenfalls werden sie unverzüglich gelöscht.

Die in den Beschwerden enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur dann an Richter und Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder die zuständigen öffentlichen Verwaltungen weitergegeben werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die mutmaßlich begangenen Unregelmäßigkeiten eine bestimmte Ordnungswidrigkeit oder ein bestimmtes Verbrechen darstellen könnten und für die Entwicklung der einschlägigen Ermittlungen durch die zuständigen Stellen unbedingt erforderlich sind.

Der Zugriff auf die in diesen Systemen enthaltenen Daten ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Funktionen ausschließlich auf folgende Personen beschränkt:

1. Der Leiter des internen Systems und derjenige, der es direkt verwaltet;
2. Der Direktor der Personalabteilung, wenn Disziplinarmaßnahmen gegen einen Arbeitnehmer ergriffen werden können;
3. Der Direktor des Juristischen Dienstes, falls zutreffend, die Verabschiedung rechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die in der Beschwerde gemeldeten Tatsachen;
4. Die Datenverarbeiter, die benannt werden können.
5. Der Datenschutzbeauftragte.

Der Zugriff anderer Personen auf personenbezogene Daten oder sogar deren Weitergabe an Dritte ist jedoch rechtmäßig, wenn dies für den Erlass von Disziplinarmaßnahmen oder für die Abwicklung von Ermittlungen oder Gerichtsverfahren erforderlich ist, die gegebenenfalls angemessen sein können.

Es wurden die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Identität des Hinweisgebers zu wahren und die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, die den von der Beschwerde betroffenen Personen und allen in der Beschwerde genannten Dritten entsprechen.

Für den Fall, dass die betroffene Person von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass zwingende schutzwürdige Gründe vorliegen, die die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtfertigen.

Die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, können so lange im System aufbewahrt werden, wie es für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Untersuchung erforderlich ist, oder, sobald sie begonnen hat, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich oder relevant sind, wobei sie im ersten Fall anonymisiert und im zweiten Fall bis zu seiner Verstopfung.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

EXTERNER INFORMATIONSKANAL DER UNABHÄNGIGEN BEHÖRDE FÜR DEN SCHUTZ VON HINWEISGEBERN (A.A.I.)

Alle Personen, die Teil der Gruppen mit Zugang zum internen Informationssystem sind, können sich an die Unabhängige Behörde für den Schutz von Hinweisgebern (AAI) oder die entsprechenden Behörden oder regionalen Stellen wenden, um die Begehung von Verstößen zu melden, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

AKTUALISIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIEN

Auf Vorschlag des Leiters des internen Informationssystems wird der Inhalt dieser Richtlinie aktualisiert und überarbeitet, wenn dies aufgrund regulatorischer Entwicklungen, bewährter Praktiken in diesem Bereich sowie Änderungen im Geschäftsmodell von ALEXANDRE HOTELS erforderlich ist.